



Bereich: EUV Stadtbetrieb
Az:
Datum: 24.05.2012

2012/135
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Betriebsausschuss 3 (Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr)	14.06.2012	
Rat der Stadt	21.06.2012	

Betreff

Rondell Leveringhauser Straße 155 bis 201, ungerade
hier: Beschlussvorlage zur Einzelfall-/Sondersatzung nach § 3 Abs. 7 Kommunalabgabengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KAG NW)

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel beschließt gemäß § 3 Absatz 7 der Satzung der Stadt Castrop-Rauxel über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (KAG NW) für straßenbauliche Maßnahmen vom 19.12.1980 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 20.07.1983 eine Sondersatzung für das Rondell Leveringhauser Straße von Hausnummer 155 bis 201 (ungerade) über die Festlegung der anrechenbaren Breiten.

Beisenherz
Bürgermeister

Dobrindt
Technischer Beigeordneter

Werner
Vorstand EUV

Sachverhalt

Das Rondell an der Leveringhauser Straße (Hausnummern 155 bis 201, ungerade) ist im Jahre 2009 / 2010 neu ausgebaut worden. Die sachliche Beitragspflicht ist am 29.06.2010 entstanden. Die derzeit aktuelle Straßenausbaubeitragssatzung vom 25.06.2010 ist erst anschließend, und zwar am 01.07.2010 inkraftgetreten. Die Ausbaufwendungen sind somit nach § 8 KAG NW in Verbindung mit der Straßenausbaubeitragssatzung vom 19.12.1980 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 20.07.1983 anteilig auf die Anlieger zu verteilen.

Das Rondell ist als Mischfläche mit niveaugleichem Pflaster ausgebaut worden. Eine Trennung der Teileinrichtungen Fahrbahn, Gehweg (und Radweg) besteht nicht. Die Verkehrsfläche ist mit den Verkehrszeichen 220 (Einbahnstraße) und 325 (verkehrsberuhigter Bereich) beschildert. Die Verkehrsfläche ist somit als verkehrsberuhigter Bereich nach § 42 Absatz 4a StVO einzuordnen. Die Erhebung der Straßenausbaubeiträge erfolgt gemäß § 3 Absatz 3 Nr. 7 der Satzung nach § 8 KAG.

Der Ausbau der ursprünglich in die Teileinrichtungen Fahrbahn und Gehweg aufgeteilten Erschließungsanlage erfolgte aufgrund eines Bürgerantrags vom 03.10.2004. Die zahlreichen Antragsteller wollten insbesondere die Schaffung zusätzlicher Stellplätze und eine störungsarme Verkehrsführung erreichen. Diese war nur möglich, indem die nach § 3 Abs. 3 Nr. 7 der Satzung vorgeschriebene anrechenbare Breite der Verkehrsanlage von 9,00 m insbesondere im Bereich der schräg angelegten Parkplätze teilweise deutlich überschritten wurden.

Die Gestaltung der Verkehrsanlage erfolgte auf Antrag und in Absprache mit den Anliegern. Daher ist abweichend von den Festlegungen nach § 3 Abs. 3 Nr. 7 der Satzung die anrechenbare Breite nicht zu beschränken. Die gesamte Verkehrsfläche (einschließlich der Stellplätze) ist als beitragsfähige Fläche festzulegen und in einer Sondersatzung nach § 3 Absatz 7 der Straßenausbaubeitragssatzung zu beschließen.

Die Anteile der Beitragspflichtigen ergeben sich nach § 3 Abs. 3 Nr. 7 der Satzung und betragen 50 v.H. der umlagefähigen Kosten.

Weiterer Bericht in der Sitzung.